

Die passende Blühfläche für jeden Betrieb

Vorteile und Fördermöglichkeiten nutzen

Blühflächen sind neben dem Erhalt von Landschaftselementen ein effektiver Weg zu mehr Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Blütenpflanzen sind eine wichtige Nahrungsquelle für Insekten, zahlreiche Wildtiere brüten und finden Schutz in den zeitweise unbewirtschafteten Flächen. Insbesondere in den Wintermonaten ist eine bestehende Blühfläche ein wichtiger Lebensraum.

Blühende Feldränder verdeutlichen den aktiven Beitrag der Landwirtschaft zur Biodiversität. Aus betrieblicher Sicht empfiehlt sich eine ökologische Aufwertung durch Blühflächen besonders zur Optimierung ungünstiger Flächenzuschnitte oder auf Ackerbereichen mit eingeschränkter Bewirtschaftbarkeit und Produktivität. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten zur Anlage von Blühflächen, die mit unterschiedlichen förderrechtlichen Vorgaben verbunden sind. Daraus folgt vor allem eine unterschiedliche Flexibilität in der zeitlichen und räumlichen Umsetzung.

Verschiedene Möglichkeiten zur Gestaltung blühender Flächen

Blühflächen können als unterschiedliche Varianten Ökologischer Vorrangflächen, im Rahmen des Hessischen Agrarumweltprogramms HALM, als Jagdschneise oder Wildacker angelegt werden. Tabelle 1 zeigt eine Übersicht der hierbei derzeit geltenden Rahmenbedingungen mit Fokus auf Honigbrachen und HALM-Blühflächen.

Es ist zu beachten, dass im Zuge der Umsetzung der neuen gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 Änderungen bei der Förderung zu erwarten sind. Details zu den Greening-Anforderungen sind dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag der WIBank zu entnehmen.

Über das Hessische Agrarumweltprogramm (HALM) kann die Anlage von ein- über- und mehrjährigen Blühflächen gefördert werden. Die damit einhergehenden Vorgaben sind in Tabelle 2 aufgeführt. Weiterführende Angaben zu Blühflächen im Rahmen des Hessischen Agrarumweltprogramms finden sich in den HALM-Richtlinien auf der Internetseite des HMUKLV (<https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>).

HALM-Blühfläche oder Honigbrache?

Anträge für Honigbrachen werden für das aktuelle Jahr in dem jährlich abzugebenden Gemeinsamen Antrag gestellt. Hierzu muss für den entsprechenden Schlag angegeben werden, dass sich dort in diesem Jahr eine Honigbrache befindet.

Bei der Beantragung einer HALM-Blühfläche ist es zunächst erforderlich, bis zum 1. Oktober des Vorjahres einen Zuwendungsantrag zu stellen. Dieser Zuwendungsantrag wird dann bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle der Landkreise eingereicht. Nachdem der Zuwendungsantrag bewilligt wurde, kann dann im Folgejahr eine Anlage einer HALM-Blühfläche gefördert



Einjährige Blütmischung.

Fotos: Brand

Tabelle 1: ökologische Vorrangflächen, die als Blühflächen eingesät werden können

	Stilllegung (Brache)	Streifen am Waldrand	Feldrandstreifen	Honigbrache (Nektar- u. pollenreiche Blühfläche)
Faktor (Code)	1 (590/591)	1,5 (45)	1,5 (58)	1,5 (594/595)
Lage	Ackerland Durch Ausweisung eine Fläche mit NC 591 als ÖVF-Ackerbrache wird die Entstehung von Dauergrünland (nach 5 Jahren) ausgesetzt, jedoch nicht aufgehoben.	Direkt am Wald und auf Acker (kein Weg, Feldrain oder Waldsaum dazwischen)	Zwischen zwei Schlägen und auf Acker (darf an Uferstreifen 055, aber nicht am Waldrandstreifen 054 angrenzen)	Ackerland
Maße	Mindestgröße 0,1 ha	• Mind. 1 – max. 20 m breit • Keine Längenbeschränkung, nicht wesentlich größer als der dazugehörige Schlag • (mit längster Seite an Schlag angrenzend, keine Umrahmung)		Mindestgröße 0,1 ha
Anlage	• Aussaat bis 31.3. • Gräser, Wildblumen, Krautige Futterpflanzen (kein Mais), keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken) • Empfehlenswert sind Blühmischungen, deren Zusammensetzung ackerbauliche Aspekte und Ansprüche wildlebender Arten der Agrarlandschaft berücksichtigt			• Aussaat bis 31.5. • Ansaat von ausschließlich - einjährig: min. 10 Arten aus Gruppe A mit Ergänzungen aus Gruppe B oder - mehrjährig (max. 3 Jahre): min. 5 Arten Gruppe A + min. 15 Arten Gruppe B
Pflege / Mindesttätigkeit	• Keine Pflegemaßnahmen vom 1.4. bis 30.6. • Mindesttätigkeit: 1x/Jahr Aufwuchs mähen und abfahren (ohne Nutzung) oder mulchen und verteilen vor 16.11.	• Keine Pflegemaßnahmen vom 1.4. – 30.6. • Mindesttätigkeit: 1x/Jahr Aufwuchs mähen und abfahren (keine Nutzung als Futter oder Biogassubstrat) oder mulchen und verteilen vor 16.11.		• keine Pflegemaßnahmen vom 01.6. – 30.9. • bei mehrjährigen Brachen 1x/Jahr Aufwuchs mähen und abfahren (ohne Nutzung) oder mulchen und verteilen vor dem 16.11. • im 1. Jahr Frühlingsaussaat als Mindesttätigkeit • keine Regelung für Pflegemaßnahmen
Auflagen	• Keine Düngung • Kein Pflanzenschutz • Bodenbearbeitung und Saat für Kultur mit Ernte im Folgejahr nach fachrechtlichen Vorgaben ab 1.8. zulässig			• Keine Düngung • Kein Pflanzenschutz • Bodenbearbeitung u. Saat Folgekultur ab 1.10.
Nutzung	• Keine landwirtschaftliche Erzeugung / Nutzung des Aufwuchses zulässig • Ausnahme: ab 1.8. Beweidung mit Schafen o. Ziegen zulässig	• Keine landwirtschaftliche Erzeugung zulässig • Beweidung oder Schnittnutzung außerhalb 1.4. – 30.06. zulässig, wenn der Streifen von der angrenzenden Fläche unterscheidbar bleibt		• Keine landwirtschaftliche Erzeugung / Nutzung des Aufwuchses zulässig • Ab 1.10. Beweidung durch Schafe und Ziegen möglich

Tabelle 2: Vorgaben für über das Hessische Agrarumweltprogramm geförderte ein-, über- und mehrjährige Blühflächen

	Einjährige HALM-Blühflächen (C.3.1)	Überjährige HALM-Blühflächen (C.3.1)	Mehrjährige HALM-Blühflächen (C.3.2)
Förderung	jährlich 600 €/ha	jährlich 750 €/ha	jährlich 600 €/ha
Standzeit	jeweils bis 15.9.	jeweils bis 31.1 im Folgejahr	5 Jahre bis 31.12. des letzten Jahres
Lage	auf Ackerland; nicht in Natur- oder Wasserschutzgebieten, in denen Düngemittel oder Pflanzenschutz verboten sind; keine künstliche Schlagtrennung		
Maße	0,1 bis 1 ha, Breite ≥ 5m, max. 10 % der förderfähigen Ackerkulturen		
Anlage	• Ansaat bis 30.4. (mit Ausnahmegenehmigung bis 31.5.) • Mindestsaatstärke ≥ 10 kg/ha • Saatgutmischung gemäß Liste der Förderrichtlinie HALM Anlage 6a: mind. 7 Arten aus Anlage 6a; keine Art > 40 %; Getreideanteil < 40 %		• Aussaat bis 30.4. (mit Ausnahmegenehmigung bis 31.5.) • Mindestsaatstärke 10 kg/ha • Im Gegensatz zu C.3.1 kein Flächenwechsel möglich • Saatgutmischung gemäß Liste der Förderrichtlinie HALM Anlage 6b: mind. 20 Arten aus Anlage 6a sowie 6b; Anteil Wildpflanzen ≥ 30 %; keine Art > 20 %; nur zertifiziertes Regioaatgut zugelassen
Pflege / Mindesttätigkeit	• Keine Mindesttätigkeit wie Mähen oder Mulchen • Pflegemaßnahmen (z.B. Schröpschnitt, Nachsaat) nach Rücksprache mit der Bewilligungsstelle möglich		• Keine Mindesttätigkeit • Mähen oder Mulchen von Teilflächen nur zwischen 1.9. und 30.10. • Pflegemaßnahmen wie C.3.1.
Auflagen	keine mineralische oder organische Stickstoffdüngung; kein Pflanzenschutz; Verpflichtungszeitraum 5 Jahre		
Nutzung	Keine landwirtschaftliche Erzeugung / Nutzung des Aufwuchses zulässig		

werden. Diese muss dann ebenfalls beim Gemeinsamen Antrag bei dem jeweiligen Schlag über den entsprechenden Nutzungscode codiert werden.

Die Mischung macht's förderfähig

Die zulässigen Arten in Saatmischungen sind in der Anlage 6 der HALM-Richtlinien beziehungsweise für die Honigbrache in der Anlage 5 zu § 32 a der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen aufgelistet. Hierbei muss beachtet werden, dass

der Inhalt dieser Anlagen nicht deckungsgleich ist, das bedeutet, dass Mischungen, die für Greening-Honigbrachen zulässig sind, nicht zwangsläufig auf HALM-Blühflächen gestattet sind.

Zum Beispiel dürfen in Mischungen für einjährige Honigbrachen Samen der Kornblume (*Centaurea cyanus*) enthalten sein, die auf einjährigen HALM-Blühflächen nicht zulässig ist. Umgekehrt darf auf einjährigen HALM-Blühflächen Öllein (*Linum usitatissimum*) ausgesät werden, was auf einjährigen Honigbrachen nicht erlaubt ist.

Die Wahl geeigneter Saatmischungen, die die individuellen Anforderungen des Greenings oder HALM erfüllt, kann in der Praxis dadurch recht aufwändig sein. In Tabelle 3 findet sich eine Auswahl an zulässigen Blühmischungen für ein- und mehrjährige HALM-Blühflächen und Greening-Honigbrachen. Hier ist auch ersichtlich, ob die Blühmischungen Kreuzblütler enthalten und somit wegen einer möglichen Begünstigung von Fruchtfolgekrankheiten nur eingeschränkt für Rapsfruchtfolgen empfohlen werden können.

Verpflichtungsdauer, Düngung und Pflanzenschutz

Unterschiede zwischen HALM-Blühflächen und Honigbrachen bestehen auch bei der jeweiligen Verpflichtungsdauer. Greening-Honigbrachen werden beim Gemeinsamen Antrag (in diesem Jahr erstmals online unter <https://agrarportal-hessen.de>) jeweils für das aktuelle Jahr beantragt. Wurde eine mehrjährige Mischung verwendet, kann dies drei Jahre in Folge geschehen. Verpflichtungen für HALM-Maßnahmen laufen grundsätzlich für fünf Jahre und können nur bei höherer Gewalt unter außergewöhnlichen Umständen vorzeitig beendet werden.

Bis zum Beschluss und Beginn der neuen GAP ab 2023 erfolgen alle HALM-Zuwendungen unter Vorbehalt. Sollten sich in der kommenden Förderperiode wesentliche Inhalte der Förderrichtlinien ändern, werden die Maßnahmen voraussichtlich vorzeitig enden. Dies kann beispielsweise zum Tragen kommen, wenn die geplanten Eco Schemes („Öko-Regelungen“) sich inhaltlich mit den derzeitigen HALM-Maßnahmen überschneiden.

Die Anwendungen von stickstoffhaltigen Düngemitteln oder chemischen Pflanzenschutzmitteln sind auf Honig-

Tabelle 3: Übersicht möglicher Blühmischungen für HALM-Blühflächen und Greening-Honigbrachen (Auswahl)

Mischungsbezeichnung (alphabetisch)	Hersteller / Vertrieb	Greening, Honigbrache		HALM, Blühfläche		Kreuzblütler
		ein-jährig	mehr-jährig	ein-jährig	mehr-jährig	
Blüh- und Schönstreifen NRW A	Camena Samen			x		x
Blühmischung Hessen (HALM), mehrjährig	Rieger-Hofmann				x	x
Blühmischung Hessen Honigpflanzen/HALM, mehrj. 2021	Rieger-Hofmann	x	x		x	x
Blühmischung MULTI	Rudloff Feldsaaten			x		x
Brache mit Honigpflanzen, mit Buchweizen	L. Stroetmann Saat	x		x		
Brache mit Honigpflanzen, ohne Buchweizen	L. Stroetmann Saat	x		x		
Brandenburger Bienenweide*	Deutsche Saatgutveredelung			x		x
Bunte Biene Mischung	Rudloff Feldsaaten			x		x
Einjährige Blühmischung – C3.1	Feldsaaten Freudenberger			x		x
Goldene Biene	Rudloff Feldsaaten			x		
HBV-Mischung HALM/Honigbrache	ODIN Wildäsung & HBV	x		x		
Hegering Niederwild	L. Stroetmann Saat			x		x
Hessen C.3.1 Blühstreifen, einjährig	L. Stroetmann Saat			x		x
Honigpflanzen für Brache (einjährig, ohne Kreuzblütler)	Feldsaaten Freudenberger	x				
Honigpflanzen für Brache (mehrjährig)	Feldsaaten Freudenberger	x	x			
Insekten- und Wildtierlebensraum Hessen	Saaten-Zeller				x	
KWS Fit4next Vielfalt	KWS SAAT	x		x		x
ODIN-Blühfläche	ODIN Wildäsung			x		x
Veitshöchheimer Bienenweide*	Appels Wilde Samen	x	x			

*Die Mischungszusammensetzung variiert je nach Hersteller/Vertrieber geringfügig; Mischungen mit gleicher Bezeichnung sind nicht automatisch konform mit den Greening- oder HALM-Vorgaben. Stand Februar 2021 (Angaben ohne Gewähr; wegen möglicher Mischungsänderungen wird eine eigene Überprüfung empfohlen)

brachen sowie HALM-Blühflächen nicht zulässig.

Keine Doppelförderung, Bewirtschaftung dokumentieren

Greening-Honigbrachen und HALM-Blühflächen werden aus unterschiedlichen Fördertöpfen finanziert. Die Greening-Prämie wird aus den Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) und die Förderung für die HALM-Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gewährt. Hessische HALM-Maßnahmen dürfen nicht für Flächen ausgezahlt werden, für die im selben Jahr bereits eine Greening-Prämie beantragt wurde, weil sonst eine Doppelförderung vorliegt.

Das bedeutet, dass eine Blühfläche nicht zeitgleich eine Honigbrache und eine HALM-Blühfläche sein kann. Selbiges gilt auch für HALM-Blühflächen, auf die im selben Jahr eine ÖVF-Zwischenfrucht folgt: Zwar kann über diese Blühfläche die HALM-Verpflichtung

erfüllt werden, um eine Doppelförderung zu vermeiden, wird aber keine HALM-Förderung gezahlt.

Liegen diese Flächen unmittelbar nebeneinander, ist auf optische Abgrenzung zu achten, um Missverständnisse bei Kontrollen zu vermeiden. Dies kann zum Beispiel mit der Verwendung unterschiedlicher Saadmischungen geschehen. Es wird empfohlen, zur optischen Abgrenzung der Flächen nochmals Rücksprache mit der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle zu halten. Auch für Blühpatenschaften sollten keine Flächen verwendet werden, die bereits über HALM gefördert werden, da hier gegebenenfalls auch eine Doppelförderung vorliegen kann.

Für alle Maßnahmen ist der Aussaattermin zu dokumentieren. Zum Nachweis der verwendeten Mischung sind die amtlichen Saatgutetiketten des auf den jeweiligen Flächen ausgesäten Saatguts und die Rechnung hierfür aufzubewahren. Bei Aussaat von selbsterzeugten Saatgutnachzuchten sind geeignete Nachweise über die Art der Pflanzenmischung, insbesondere Rückstellproben, aufzubewahren.

Streifen zur Regulierung von Schwarzwildbeständen

Mit der Änderung der Agrarzahlenverpflichtungen-Verordnung können Bejagungsschneisen oder der Biodiversität dienende Blühstreifen/-flächen auf einer sonst einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche der Hauptkultur zugerechnet werden. Die Flächen im Rahmen dieser Regelung können in Hessen entlang oder in jeder beliebigen Ackerkultur angelegt werden. Sie müssen somit nicht als gesonderte Bewirtschaftungseinheit vermessen und ausgewiesen werden, womit der Aufwand für Messgenauigkeit und Dokumentation im Agrarantrag entfällt.

Es gibt Empfehlungen für Blühmischungen, jedoch keine verbindlichen rechtlichen Vorgaben. Es kann frei über den Ansaatzeitpunkt (z.B. zusammen mit Mais) bestimmt werden und eine Pflege und Nutzung der Bestände ist möglich. Zu beachten ist, dass die Flächen NICHT im Rahmen des Greenings angerechnet werden können. Zudem müssen die jährlichen Mindestanforderungen zur Bewirtschaftung

eingehalten werden und die Blühflächen dürfen nur einen untergeordneten Anteil („einige Arbeitsbreiten“) an der Gesamtfläche einnehmen.

Es wird empfohlen, die Umsetzung von Blühschneisen dem zuständigen Amt für Landwirtschaft mitzuteilen. Zu beachten ist, dass Blühschneisen nicht über HALM B.1 (Ökol. Landbau) förderfähig sind, da hier eine aktive landwirtschaftliche Nutzung vorausgesetzt ist. In Flächenanträgen von Biobetrieben muss daher für die entsprechende (dann doch einzumessende) Fläche bei der zuständigen Bewilligungsstelle ein Nutzungscode vereinbart werden.

Wildacker auf landwirtschaftlicher Fläche

Für sogenannte Wildäusungsflächen (Code 910, Mindestumfang 0,1 ha) gelten keine Vorgaben für Aussaatzeitpunkte und Saatgutzusammensetzung. Bedarfsgerechte Düngung, Pflegemaßnahmen und Pflanzenschutz sind erlaubt.

Der Aufwuchs darf genutzt werden. Es erfolgt keine Anrechnung als ÖVE, der Ackerstatus bleibt jedoch erhalten. Die Flächen müssen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.

Weitere Möglichkeiten für blühende Flächen

Blühflächen können auch im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder als Kompensationsmaßnahmen angelegt



Blühende Feldränder verdeutlichen den aktiven Beitrag der Landwirtschaft zur Biodiversität.

werden. Auskünfte hierzu erhalten sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde erhältlich. Zusätzliche Blühaspekte können beispielsweise auch durch den Anbau von Leguminosen, Zwischenfrüchten, Untersaaten, Silphie und durch extensive Ackerrandstreifen erzielt werden.

Diese produktionsintegrierten Varianten erreichen nicht die Lebensraumqualität ungestörter und vielfältiger Blühflächen, können jedoch ergänzend durchaus sinnvoll sein. Zuständig für die Agrarförderung ist die WIBank. Bei Detailfragen sollte man sich an die zuständige Bewilligungsstelle wenden.

Martina Behrens, LLH, Beratungsteam Pflanzenbau, Manuel Fräncke, LLH, Fachinformation Pflanzenbau